

Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Architektur des Fachbereichs Architektur, Stadtplanung, Landschaftsplanung der Universität Kassel vom 12.12.2012

Die Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Architektur des Fachbereichs Architektur, Stadtplanung, Landschaftsplanung der Universität Kassel vom 11. Juni 2012 (MittBl. Nr. 19/2012, S. 2553) wird wie folgt geändert:

Artikel 1 Änderungen

1. In § 3 wird ein neuer Absatz 3 eingefügt und wie folgt gefasst:

„(3) Das Studium im Bachelorstudiengang Architektur kann jeweils nur zum Wintersemester aufgenommen werden.“

2. § 5 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 5 Prüfungsleistungen/Modulprüfungen, Wiederholungen

(1) Als Prüfungsleistungen kommen in Frage:

- Klausur (60–120 Minuten)
- Schriftliche Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren
- Fachgespräch/mündliche Prüfung (15–30 Minuten)
- Bericht (schriftliche und/oder zeichnerische Ausarbeitung, Modell),
- Referat, Protokoll, Mappe, Präsentation

Näheres regelt der Studien- und Prüfungsplan.

(2) Eine Modulprüfung/Modulteilprüfung können nur Studierende ablegen, die sich innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgelegten und bekannt gegebenen Zeitraums zur Prüfung angemeldet haben.

(3) Ein Modul ist bestanden, wenn alle Modulteilprüfungsleistungen mit mind. ausreichend (4,0) bewertet sind. Die Gewichtung der Teilprüfungsleistungen ist dem Studien- und Prüfungsplan zu entnehmen.

(4) Eine Modulprüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn sie oder er von einer Prüfung, die angetreten wurde, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Modulprüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(5) Nicht bestandene Pflichtmodule können maximal zweimal wiederholt werden. Wahlpflichtmodule können unbegrenzt wiederholt werden.

(6) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsteilnoten, können einzelne, nicht mit mindestens ausreichend (4,0) bewertete Teilprüfungsleistungen wiederholt werden.

(7) Eine Wiederholung von Prüfungsleistungen oder -teilleistungen ist nur bei Nichtbestehen möglich. Nachprüfungstermine können nur genutzt werden, wenn die im ersten Versuch erbrachte Prüfungsleistung in mindestens einer Teilprüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden.“

3. § 8 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 8 Bildung und Gewichtung der Note

Die Gesamtnote des Bachelorabschlusses gewichtet sich wie folgt:

Theoretisch-systematische Lehre (P+WP)	35 %	1)
Einführungsstudio (1. Sem.)	5 %	
Einführungsprojekt (2. Sem)	5 %	
Projekte	45 %	
Praxisprojekt	5 %	
Bachelorarbeit	5 %	

(Erläuterung P= Pflichtmodul, WP= Wahlpflichtmodul)

1) Die Note der theoretisch-systematischen Lehre ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der entsprechend ihrer Credits gewichteten Modulnoten.“

4. In § 12 wird der bisherige Absatz 1 gestrichen und ein neuer Absatz 2 ergänzt. § 12 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 12 Übergangsbestimmungen

(1) Studierende, die das Studium im Bachelorstudiengang Architektur an der Universität Kassel vor dem Wintersemester 2012/13 begonnen haben, können auf schriftlichen und unwiderruflichen Antrag beim Prüfungsausschuss des Fachbereichs Architektur, Stadtplanung, Landschaftsplanung nach der Prüfungsordnung für den konsekutiven Bachelor und Masterstudiengang Architektur des Fachbereichs Architektur, Stadtplanung, Landschaftsplanung der Universität Kassel in der Fassung vom 04. Juli 2007 ihr Studium bis höchstens zur 1,5 fachen Regelstudienzeit abschließen bzw. fortsetzen. Danach ist eine Fortsetzung des Studiums allein nach dieser Prüfungsordnung möglich.

(2) Studierende, die nach der Prüfungsordnung für den gestuften Diplomstudiengang Architektur, Stadtplanung, Landschaftsplanung der Universität Kassel vom 06. Februar 1982 i.d.F. vom 17. Juni 1998 (StAnz. 48/2001 S. 4212) im Diplomstudiengang Diplom I (DI) am Fachbereich Architektur, Stadtplanung, Landschaftsplanung studieren, können nach Außerkrafttreten der Diplomprüfungsordnung am 30. September 2013 auf Antrag in den Bachelorstudiengang übernommen werden. Erbrachte Prüfungsleistungen können auf Antrag angerechnet werden.“

Artikel 2 Ermächtigung zur Neufassung, In-Kraft-Treten

(1) Die Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Architektur des Fachbereichs Architektur, Stadtplanung, Landschaftsplanung der Universität Kassel vom 11. Juni 2012 (MittBl. Nr. 19/2012, S. 2553) wird unter Einarbeitung der Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Architektur in einer Neufassung veröffentlicht.

(2) Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

Kassel, den 18. März 2013

Der Dekan des Fachbereichs Architektur, Stadtplanung, Landschaftsplanung
Prof. Dr. Stefan Körner